

Der Mann ralph bernhard,
Sohn der edith hildegard und des hans peter *
Geistig-beseeltes Wesen *
Nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza *
Nicht Treuhänder einer Person
[UCC 1-103, 1-308] without prejudice

ralph bernhard

Amtsgericht München (D-U-N-S® Nummer 344551106)

Pacellistraße [5]

[80315] München

Vollstreckungsabwehrklage [Gz. 172 C 2814717]

Zunächst stellt sich die Eingangsfrage: Ist das Amtsgericht München überhaupt zuständig?

Denn dies ist durchaus zweifelhaft bzw. eher zu verneinen und daher zwingend vorab zu klären.

Es wird beantragt, die Frage der Zuständigkeit zu klären bzw. Unzuständigkeit festzustellen.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird das AG München als nicht zuständig angesehen. Gründe:

a. Die Vollstreckungsabwehrklage wurde am Verwaltungsgericht München eingereicht; es bestand diesem gegenüber kein Einverständnis damit, daß die Klage ans Amtsgericht weitergeleitet wird.

b. § 1 ZPO: „Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.“
§ 13 GVG: „Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.“

c. Aus § 1 ZPO i.V.m. § 13 GVG ergibt sich nicht, daß das AG München zuständig sein könnte. Denn es geht um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art, wie aus der Begründung der Klage hervorgeht. Es wird bestritten, daß im Geschäftsverteilungsplan des AG München solche Verfahrensgegenstände geregelt sind. Es gibt also keinen gesetzlichen Richter und keine exakt definierten Verfahrensregularien und -abläufe, wie es aber nichtsdestotrotz nötig wäre. Daher wird das Gericht aufgefordert, sich als unzuständig zu erklären oder per Normenkontrollverfahren an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht zu wenden.

Falls noch nötig, wird in der Hauptsache folgender **Antrag** gestellt: Die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsersuchen des Beklagten vom 01.04.16 und später ist für unzulässig zu erklären; aufzuheben sind (ggf.) Eintragungsanordnung (‘16) und Pfändungs- & Überweisungsbeschluß (‘17).

Begründung: Die Voraussetzungen einer Vollstreckung waren/sind nicht erfüllt. Dies wird nun gezeigt.

1.) Die schriftlichen Nachrichten des BR namens Gebühren- oder Festsetzungsbescheid waren keine vollstreckbaren Titel. Denn die Nachrichten wurden per einfachem Brief zugesandt, also nicht gemäß Art. 3, 4 oder 5 BayVwZVG förmlich zugestellt, wie es Art. 23 Abs. 1 BayVwZVG verlangt. Auch wenn der BR meinen sollte, dies unter Bezugnahme auf Art. 17 BayVwZVG zu dürfen, so folgt dennoch aus **Art. 23 Abs. 2 BayVwZVG**, daß dann der bewußt und absichtlich unförmlich (d.h. von vornherein stets ohne jeglichen Zustellungswillen) zugesandte Inhalt nicht zugleich bereits vollstreckungsfähig ist, da nach ausdrücklichem Bekunden des BR selbst mit den Rundfunkbeiträgen **keine** Steuern bzw. Realsteuern erhoben werden sollten. Doch einzig und allein für Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) wäre es nach dem ausdrücklichen Wortlaut des BayVwZVG zulässig, **vollstreckbare** Verwaltungsakte per einfachem verschlossenen Brief zuzusenden, statt sie förmlich zuzustellen. Damit blieben die Vollstreckungsvoraussetzungen unerfüllt. Behördenschreiben ohne

Zustellung könnten ansonsten evtl. zwar Verwaltungsakte sein, doch keine vollstreckbaren. Doch auch die Behördeneigenschaft des Bayerischen Rundfunk wird hier bestritten (siehe weiter unten).

2.) Bayerische Landesgesetze billigen zwar scheinbar dem BR Zwangsvollstreckungen mit selbst erstellten Vollstreckungstiteln zu (Art. 26, 27 BayVwZVG i.V.m. Art. 7 AGStV Rundf. Jumedsch, Rundfbeitr.). Doch nach Art. 31 Abs. 1 Satz BVerfGG binden Entscheidungen des BVerfG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Das oberste BRD-Gericht hat aber nun am **18.12.2012 (1 BvL 22/11 – 1 BvL 8/11)** wegweisend entschieden, daß einer öffentlich-rechtlichen Institution (Landesbank) bei bestehender privatwirtschaftlicher Konkurrenz (zweifellos im Rundfunk- und Fernsehbereich auch der Fall) kein Recht auf eine sog. „Selbsttitulierung“ zustehe. Eine vollstreckungsrechtliche Privilegierung sei ausgeschlossen. Das heißt im gegebenen Falle, eine Rundfunkanstalt, die meint, man schulde ihr etwas, müßte zunächst einen Titel beim Amtsgericht am Wohnort des angeblichen Schuldners einklagen und könnte dann erst versuchen, diesen vollstrecken zu lassen. Bayerische Landesgesetze (von u.a. Anfang 2013!), die anderes ermöglichen woll(t)en, sind also klar grundgesetzwidrig, ergo nichtig.

3.) Der ZDF-Staatsvertrag ist (zumindest teilweise) verfassungswidrig laut **BVerfG 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11 vom 25.3.2014**, weil die Aufsichtsgremien zu staats-/parteinah organisiert sind. Erst recht gilt dies seit dem 1.7.2015, denn in krasser Mißachtung des BVerfG setzen sich die Gerügten über die Frist zur Bereinigung des Mißstandes hinweg. Eine unverminderte Zahlung von Rundfunkbeiträgen wäre insofern rechtswidrig, ja nachgerade illegale, unterstützende Mittäterschaft am Rechtsbruch. Ein Amtsgericht, das trotz entsprechend erfolgter Aufklärung und trotz § 31 BVerfGG eine solche Vollstreckung leicht als grundgesetzwidrig erkennbarer Gesamtforderungen abnickte, machte sich in eklatanter Weise selbst strafbar und u.a. schuldig des Verfassungshochverrats.

4.) Das VE des BR gibt nicht die korrekte Anschrift des BR in München an, sondern die des nicht rechtsfähigen Beitragsservice in Köln. Zudem sind als Telefon- u. Faxnummern unzulässig kostenpflichtige, kommerzielle Service-Nr. mit „0180“ angegeben. Die Bedeutung der VE-„Anlage“ ist unklar. Nur eine Art Zwischenüberschrift gaukelt vor, es handle sich um eine „Vollstreckungsanordnung“. Doch es wird sodann nichts angeordnet! Es wird **kein** „Beitragsschuldner“ definiert und klar als solcher bezeichnet. Dennoch wird dann intransparent von „der/die o.g. Beitragsschuldner(in)“ gesprochen. Daß für gleich drei Zeiträume „01.13-09.14“, „10.14-12.14“ und 01.15-06.15“ genau und nur am „03.01.16“ gemahnt worden sein soll, ist unglaublich. „Kosten“ sind un spezifiziert! Persönlich-vertrauliche Daten einer Vermögensauskunft sollten lt. VE unzulässig GV-seitig „uns“ (BR & BS) nach Köln geschickt werden, obwohl der BS klar weder rechtsfähig noch Behörde ist! Der VE-Betrag **618,46 €** stimmt formfehlerhaft weder überein mit den von GV in Ka [redacted] am 27.4.16 begehrten **648,31 €** noch mit den vom BR am 17.1.17 beantragten **569,96 €**. HGV He [redacted] wiederum behauptete am 20.2.17 unzutreffend die Existenz eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des AG vom 13.2.17 in seiner Bankkontaktierung vom 20.2.17. Antrag und Beschluss enthalten faktisch nichts Brauchbares wegen der international gültigen *Four-Corners-Rule*. Alles als relevant Denkbare ist inhaltlich ausklammert, da es in viele Rechtecke gesetzt wurde!

5.) Der HGV behauptet eine „beglaubigte Abschrift“ als Anlage, doch folgt eine vorgebliche Ausfertigung mit Datumsstempel 31.01.17. Ein Übereinstimmungsvermerk fehlt unzulässig. Auch erscheint nicht maschinenge tippt links davon das Datum und „gez. De [redacted] – Rechtspfleger“, sondern zwei weitere Stempel wurden verwendet, die so im Original undenkbar sind. Zu Beginn der Pseudo-Ausfertigung ist ein irritierender Stempel zum Vollstreckungsgericht neben der davon unterschiedlichen Anschrift des Amtsgerichts angebracht. Es folgt unzulässig ein handschriftlich kaum entzifferbar eingetragenes Geschäftszeichen [1536 M 32251/17]. Sodann wird als Gläubiger ausdrücklich eine „Firma“ benannt. Und zwar unzulässig inkorrekt als „Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, **Beitragsservice**, Rundfunkplatz 1, 80335 München“ [ohne Hervorhebung]. Der HGV schickte es nach *München*, obwohl das VE (1.4.16) *Köln* angab, und zudem statt an den

„Gläubiger-Vertreter“ wie behauptet, vielmehr nur: „An Bayerischer Rundfunk“. Bei Seite 4 ist angekreuzt „D (an Kreditinstitute)“. Dann aber ist bei „Anspruch A (an Arbeitgeber)“ widersprüchlich Kalenderjahr „2013“ eingetragen. Hingegen fehlt bei „Anspruch D (an Kreditinstitute)“ jegliche Eintragung! Zuletzt ist auch noch unsinnigerweise angekreuzt, der gepfändete Betrag (welcher, ist dabei sogar unklar, da auch noch irgendwelche unklaren, nicht erläuterten, mit Abkürzungen angedeuteten HGV-„Ansprüche“ frei im Raum schwebend auftauchen) sei „zur Einziehung überwiesen“, anstatt „an Zahlungen statt überwiesen“. Der Vorgang strotzt vor Fehlern/Widersprüchen!

6.) Das Ausstellungsverzeichnis wurde individualisiert erstellt, wie an den vielen Details ersichtlich. Ersuchen mit individuellen Gründen sind **nicht** „automatisch erstellt“ und bedürfen eines Siegels nebst Unterschrift (§ 37 Abs. 3, 5 BayVwVfG, Art. 24 Abs. 3 BayVwZVG), was hier aber fehlte. Zudem ist im VE an keiner Stelle ausgeführt, daß eine **Gläubigereigenschaft** vorliegt und bei wem!

7.) Das Vollstreckungsersuchen bezeichnet unzulässig die mutmaßliche Vollstreckungsbehörde nicht klar als solche. Somit ist schon nicht ersichtlich, um welche Art von Behörde es sich ggf. beim Bayerischen Rundfunk handeln und ob hier Art. 26 oder 27 BayVwZVG greifen soll. Außerdem ist weder auf dem VE noch auf einer ihm beiliegenden Unterlage der Name des Behördenleiters, dessen Vertretung und die Anschrift der Behörde ersichtlich (entgegen § 37 Abs. 3 BayVwVfG).

8.) Relevant ist auch dies (siehe LG Tübingen, Beschluß v. 9.9.2015; 5 T 162/15): „Die einzige einschlägige Kommentierung (Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. A. 2012), auf die auch der BGH zurückgreift und die trotz des Umstandes, dass die Kommentierung durch eine Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin erfolgte, als wissenschaftliche Meinung mit besonderer praktischer Sachkunde angesehen werden kann, kommt hinsichtlich der Gläubigerstellung zum Ergebnis, dass **Gläubigerin** gerade **nicht** entsprechend der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und nun auch des Bundesgerichtshofs **die Landesrundfunkanstalt** ist, **sondern die Landesrundfunkanstalt zusammen mit dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Medienanstalt** (Tucholke, in Hahn/ Vesting, Rundfunkrecht, 3. A. 2012, § 10 RBStV, Rn. 4). Ohne dass es hierauf dann noch ankäme, wird darauf hingewiesen, dass das Gericht im Rubrum entsprechend der BGH-Entscheidung noch eine mögliche Gläubigerstellung der Landesrundfunkanstalt ausweist. Für die abweichende Kommentierung von Tucholke zur Gläubigerstellung diesem Punkt spricht allerdings sowohl der klare Wortlaut von § 10 I RBStV als auch der Gesamtsystematik von § 10 RBStV, wonach in Abs. 1 der Gläubiger, in Abs. 2 die Inkassostelle bzw. der Empfangsberechtigte und in Abs. 5 die Vollstreckungsbehörde beschrieben werden.“ In Verbindung mit 6.) u. 7.) folgt unzulässige Unklarheit zur Stellung des BR!

9.) Wegweisend auch für vorliegendes Klageverfahren ist überdies der bis zum heutigen Tage nicht aufgehobene **Beschluß des LG Tübingen vom 16.9.16, 5 T 232/16**, da dessen Argumente greifen: (Quelle: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21332)

14 Es gehört zu den elementaren Rechtsgrundsätzen, dass der Bürger vor Eintritt des Säumnisfalls und vor Vollstreckung, zumal in Selbsttitulierungsfällen, Zugang zum Gericht und Rechtsschutzmöglichkeit erhalten muss. Obergerichtliche Ausführungen derart, dass die Beiträge so gering wären, dass zunächst die Zahlung zugemutet werden könne, verweigern bewusst den Rechtsschutz und zwingen den Bürger vorliegend – wo er vor dem Säumniszuschlagsbescheid nie einen Bescheid soll verlangen können – zum bewussten Inkaufnehmen von Säumnis und Vollstreckung oder den Verzicht auf effektiven Rechtsschutz. Die dritte Alternative, Leistungsbescheid mit Rechtsschutz, danach Säumnisfolge und Vollstreckung, die sich ansonsten als Normalfall durch das gesamte deutsche öffentliche und private Recht zieht, wird dem Argument der Praktikabilität geopfert. Wenn in der Rechnungsstellung der Gläubigerin deren Wille, eine verbindliche Regelung durch Verwaltungsakt zu treffen, nicht hinreichend zum Ausdruck kommt, da das Inrechnungstellen von Beiträgen oder Gebühren durch Zusendung eines Kontoauszugs mit der schlichten Bitte um Zahlung eines als fällig angesehenen Geldbetrags ohne Rechtsbehelfsbelehrung als bloße

Zahlungsaufforderung, wie sie auch unter Privaten üblich ist, anzusehen ist (VG München, Beschluss vom 07. Dezember 2004 – M 6a S 04.4066 –, Rn. 20, juris, mit Hinweis auf BVerwG v. 26.4.1968, BVerwGE 29, 310 ff.; v. 12.1.1973, BVerwGE 41, 305 ff.) dann kann daraus auch keine Säumnissituation entstehen; im Übrigen bestätigt aber diese Entscheidung, dass der Beitrag keinesfalls kraft Gesetzes zahlungsfällig wird, da ansonsten das Verwaltungsgericht nicht von einem lediglich als „fällig angesehenen“ Betrag sprechen könnte. Die Gläubigerin handelt im Übrigen, worauf noch einzugehen sein wird. wie vorstehend beschrieben, wie ein Unternehmen und gerade nicht wie eine Behörde.

15 Das in zahlreichen Entscheidungen – auch vom BGH - aufgeführte Argument der Praktikabilität des Massenverfahrens greift nicht und ist schon vom Ansatz her nicht geeignet, Ausnahmen vom Gesetz zu billigen. Der Gesetzgeber hat die Besonderheit des Massenverfahrens bereits gesehen und automatisierte Bescheide und vereinfachte Zustellungen ermöglicht. Wenn er weitere Loslösungen von verfahrensrechtlichen Grundregeln gewollt hätte, hätte er diese vorgenommen. Es mutet absurd an, den Rechtsschutz und die Verfahrensrechte gerade dann einzuschränken, wenn eine große Zahl von Menschen davon betroffen ist. Im Übrigen wäre ein Verwaltungsakt bei Beginn der Beitragspflicht sogar praktikabler und günstiger als jahrelang quartalsweise erstellte Zahlungsaufforderungen.

28 Das Vollstreckungsverfahren setzt voraus, dass Bescheide einer Behörde zu vollstrecken sind, auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde. Der Begriff der Behörde ist in allen gesetzlichen Vorschriften in einem einheitlichen Sinn aufzufassen, und zwar im Sinn des Staats- und Verwaltungsrechts (st. Rechtspr., vgl. BGH, Beschl. v. 12. Juli 1951, IV ZB 5/51, NJW 1951, 799; Beschl. v. 16. Oktober 1963, IV ZB 171/63, NJW 1964, 299). Danach ist eine Behörde eine in den Organismus der **Staatsverwaltung** eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein (BGH, Beschl. v. 16. Oktober 1963, aaO; BVerfGE 10, 20, 48; BVerwG NJW 1991, 2980). Es muss sich um eine Stelle handeln, deren Bestand unabhängig ist von der Existenz, dem Wegfall, dem Wechsel der Beamten oder der physischen Person, der die Besorgung der in den Kreis des Amtes fallenden Geschäfte anvertraut ist. (BGH, Beschluss vom 30. März 2010 – V ZB 79/10 –, Rn. 8, juris). Typische Merkmale einer Behörde sind gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die transparente Regelung wesentlicher Handlungsabläufe, Gestaltungsmöglichkeiten und Eingriffsbefugnisse durch Gesetz, Verordnung oder Satzung. Erforderlich ist zudem, dass das Handeln der Behörde als Verwaltungshandeln erkennbar ist, dass sich Behörde und Behördenmitarbeiter als solche erkennbar verhalten. Die formale Bezeichnung als Behörde - beispielsweise im Staatsvertrag - kann danach nicht zur Begründung einer materiellen Behördeneigenschaft ausreichen, wenn zugleich alle (materiellen) rechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben fehlen.

29 a) Gemessen an diesen Maßstäben fehlt es bei der Gläubigerin an der Behördeneigenschaft. Die Gläubigerin tritt nach außen in ihrem Erscheinungsbild nicht als Behörde auf, sondern als Unternehmen. Bereits die Homepage www.swr.de ist mit „Unternehmen“ überschrieben, von einer Behörde ist nicht die Rede. Die Rubrik „Der SWR“ führt als Menüpunkt „Unternehmen“, nicht "Behörde“ auf. Die Unterseite Unternehmen bzw. Organisation weist einen Geschäftsleiter und eine Geschäftsleitung aus, ein Management. Eine Behörde oder ein Behördenleiter sind nicht angegeben, statt dessen – behördenuntypisch – unternehmerische Beteiligungen.

30 b) Das wesentliche Handeln und Gestalten der Gläubigerin ist unternehmerisch.

31 c) Eine Bindung an behördentypische Ausgestaltungen (Geltung des Besoldungsrechts oder der Tarifverträge bzw. der Gehaltsstrukturen) für den öffentlichen Dienst) fehlt völlig. **Die Bezüge des**

Intendanten übersteigen diejenigen von sämtlichen Behördenleitern, selbst diejenigen eines Ministerpräsidenten oder Kanzlers, erheblich. Ein eigener Tarifvertrag besteht.

32 d) Die Tätigkeit wird nicht vom öffentlichen Dienst im Sinne von Art. 71 LV ausgeübt.

33 e) Öffentlich-rechtliche Vergabevorschriften beim Einkauf von Senderechten oder Unterhaltungsmaterial werden nicht angewandt, die Bezahlung freier Mitarbeiter und fest angestellter Sprecher entspricht nicht ansatzweise dem öffentlichen Dienst.

34 f) Eine Behörde wird nie im Kernbereich ihrer Aufgaben gewerblich tätig, so aber die Gläubigerin (Werbezeitenverkauf). Einer Behörde ist die Annahme Gelder Dritter auch in Form von „Sponsoring“ oder Produktplatzierung streng untersagt. Als Trägerin der Informationsgrundrechte unterliegt die Gläubigerin der Pflicht zur staatsfernen, objektiven Berichterstattung, auch über wirtschaftliche Unternehmen. Als Beitragsgläubigerin macht sie gegenüber wirtschaftlichen Unternehmen erhebliche Zahlungsforderungen geltend und vollstreckt diese als „Behörde“. Es ist mit staatlicher Verwaltung unvereinbar; wenn – abgesehen von dem Interessenkonflikt bei der Berichterstattung – die Vollstreckungs-„behörde“ auf dem Umweg über eine Tochter-GmbH (SWR M. GmbH) von Unternehmen als Beitragsschuldner Geld für Werbung (oder für per staatsvertraglicher Definition als Nicht-Werbung bezeichnetes Sponsoring) nimmt.

35 g) Bei den Beitragsrechnungen wird der Unternehmensname nicht einmal erwähnt, auch hier ist nicht von einer Behörde die Rede.

36 h) Die Zahlungsaufforderungen werden nicht als Verwaltungsakt, der behördentypischen Handlungsform, erlassen, sondern als geschäfts- und unternehmenstypischer einfacher Brief mit Zahlungsaufforderung und Überweisungsvordruck, mit der Folge, dass die Verwaltungsgerichte in ständiger Rechtsprechung jegliche Anfechtungsklage als unzulässig zurückweisen (Gebührenfestsetzung: BVerwG v. 26.4.1968, BVerwGE 29, 310 ff.; v. 12.1.1973, BVerwGE 41, 305 ff.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 35, Rn. 62). Die Gläubigerin bedient sich also insoweit also selbst nicht der Handlungsform einer Behörde, sondern der eines Unternehmens.

37 i) Gegen die Behördeneigenschaft spricht entscheidend auch die Ausgestaltung der Satzung der Gläubigerin, die weder gesetzlichen noch rechtsstaatlichen Voraussetzungen gerecht wird. In der Satzung (§ 13) wird geregelt, dass auch dem außerhalb der Vollstreckung leistenden Schuldner keinerlei Leistungsbestimmungsrecht zusteht. Für eine solche Regelung fehlt bereits die gesetzliche Ermächtigung in § 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Dort ist enumerativ bestimmt, was geregelt werden kann: Ein Abweichen von der rechtsstaatlichen Grundregel, wie sie in § 366 BGB und § 225 AO niedergelegt ist, bzw. die Gestaltung des Leistungsbestimmungsrechts ist nicht vorgesehen. Insoweit helfen auch Erwägungen, dass § 366 BGB disponibles Recht ist, nicht weiter, da auch einem vertraglichen Abweichen gegenüber Verbrauchern enge Grenzen gesetzt sind. Im Übrigen bestätigt der Rückgriff auf § 366 BGB bzw. dessen Disponibilität erneut, dass die Gläubigerin als Unternehmerin handeln will; als Behörde müsste sie auf den Gedanken von § 225 AO zurückgreifen. Eine Klausel, welche bestimmt, dass sämtliche eingehenden Zahlungen des Kunden auf die jeweils älteste offene Forderung anzurechnen sind, ist unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 – IV ZR 343/12 –, juris; s.a. BGH XI ZR 155/98, U. v. 9.3.1999). **Regelungen, die dem Schuldner das Tilgungsbestimmungsrecht nehmen, verstoßen zudem gegen Art. 2 GG, machen den Schuldner unzulässig - auch ohne die von der Gläubigerin beispielhaft erwähnte Versklavung - zum „Objekt“ (G. Dürig), wie folgende Überlegung zeigt: Der Schuldner zahlt aus welchen Gründen auch immer, beispielsweise vorübergehendem Geldmangel, ein Quartal nicht. In der Folge werden Säumniszuschläge und Mahngebühr festgesetzt, womit die Schuld für dieses Quartal bereits um ca. 20 % ansteigt. In der Folgezeit ist der Schuldner wieder zu Zahlung der laufenden Beiträge imstande und zahlt auf die laufenden Beitragsforderungen wieder**

quartalsweise. Nun greift § 13 der Satzung: Entgegen der Erklärung des Schuldners wird der Betrag nicht auf die laufende Beitragsschuld verrechnet, sondern auf das längst vergangene, offene Quartal. Dies hat zur Folge, dass wegen der Säumniszuschläge zunächst nicht einmal das ganze Quartal bezahlt wird, vielmehr auch vom nächsten laufenden Quartalsbeitrag noch Teile abgezogen werden. Damit stehen dann bereits wieder zwei laufende Quartale offen, mit der Folge erneuter Säumniszuschläge und Mahngebühren. Trotz laufender Zahlung hat der Schuldner keine Möglichkeit mehr, als in jedem neuen Quartal in Säumnis zu geraten, neue Rückstandsbescheide und Vollstreckungsersuchen auszulösen. **Die Subjektseigenschaft wird ihm genommen, er wird zum Objekt eines lebenslangen Vollstreckungsverfahrens. Mit der Behördeneigenschaft ist weder das Überschreiten der Satzungsermächtigung noch das Aushebeln rechtsstaatlich und grundrechtlich gebotener Tilgungsbestimmungsrechte vereinbar.** Die fehlende – aber bei Behörden zwingende – Gesetzestreue zeigt sich zudem an der Aufforderung auf ihrer Beitragsseite, auch die Beiträge für Zeiten nach Insolvenzverfahrenseröffnung zu zahlen; in Verbindung mit dem Wegfall des Tilgungsbestimmungsrechts ist Das Vorliegen der Behördeneigenschaft ist Vollstreckungsvoraussetzung und damit vom Vollstreckungsgericht zu prüfen.

38 j) Ein Behördenhandeln ist auch im Vergleich mit anderen Sendern nicht ohne weiteres erkennbar. Nach außen hin tritt der „SWR“ bzw. treten die Landesrundfunkanstalten nicht anders auf als beispielsweise das ZDF oder RTL (alle mit Werbung, Vergütungen außerhalb der Besoldung im öff. Dienst, Programmstruktur). Dass in der Sendergruppe ARD, SWR, NDR, BR, ZDF, SAT1, 3SAT, RTL und arte sich zwar letztlich 7 öffentlich-rechtliche Sender, darunter nur 1 landesbezogene Landesrundfunkanstalt und 2 Mehr-Länder-Landesrundfunkanstalten, befinden, nur drei der genannten öffentlich rechtlichen Sender Behörden mit Beitragsfestsetzungsbefugnis sind und wiederum nur ein Teil davon zugleich – teilweise in Teilflächen des Sendegebiets - Vollstreckungsbehörde, kann schwerlich als offenkundig angesehen werden. Schließlich ist zu sehen, dass keineswegs zwingend die Landesrundfunkanstalt auch – wie in Baden-Württemberg - zugleich Vollstreckungsbehörde ist.

39 k) **Auch unter dem Aspekt der grundgesetzlichen Rundfunkfreiheit fehlt der Gläubigerin die Behördeneigenschaft.** Rundfunkanstalten sind, auch wenn sie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind, keine Anstalten, die der Ausübung staatlicher Verwaltung dienen (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1984 – 7 C 139/81 –, BVerwGE 70, 310-318, Rn. 28). **Der Rundfunk steht selbst als Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG mithin in einer Gegenposition zum Staat. Er ist um der Gewährleistung seiner eigenen Freiheit willen aus diesem ausgegliedert und kann insoweit nicht als Teil der staatlichen Organisation betrachtet werden** (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1984 – 7 C 139/81 –, BVerwGE 70, 310-318, Rn. 29). So ergibt sich auch aus § 9 a RStV – gleichlautend mit § 6 LMedienG für private Sender – dass die **Rundfunkanstalt gerade keine Behörde ist, sondern – danebenstehend – eigene Rechte gegen die Behörden geltend machen kann. Wäre sie Behörde, würde es sich nicht um gegen Behörden gerichtete Informationsansprüche handeln, sondern um Amtshilfe. Auch aus § 49 RStV ergibt sich, dass die Rundfunkanstalt keine Behörde ist, nachdem sie hier als denkbarer Täter von Ordnungswidrigkeiten angesprochen wird.**

40 **Insgesamt** sind danach die für das Verfahren [nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz BW] erforderlichen **Merkmale einer Behörde nicht erfüllt.**

41 Das Prinzip der Staats- und Verwaltungsferne der Senders und ein behördenmäßiger Beitrags-einzugsbetrieb würde strukturelle und organisatorische Trennung des letzteren vom Sender erwarten lassen, verbunden mit Rechtsfähigkeitsausstattung und allen Essentialia einer Behörde.